

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bei dem Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgenden Flurstücken beantragt:

Gemarkung Velsdorf

Flur 1

Flurstücke 69, 73, 75, 76

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 7,5512 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 01.12.2023 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Erstaufforstungsflächen sind unmittelbar südlich des Mittelkanals gelegen und grenzen nördlich direkt an den Uferbewuchs an. Zum Westen hin erfolgt der Anschluss an die größeren zusammenhängenden Waldflächen östlich von Velsdorf. Die Flächen zur Erstaufforstung sind zu unterteilen in, drei zu einer Fläche zusammengeführten Flurstücke und ein weiteres, in unmittelbarer Nähe befindliches, durch die Zuwegung zu einer Fußgängerbrücke über den Mittellandkanal abgetrenntes viertes Flurstück. Zusammen mit dem Böschungsbewuchs an der Zuwegung wird eine geschlossene Waldfläche gebildet, welche lediglich durch den Weg selbst einen Einschnitt erfährt. Die weiteren umliegenden Flächen werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Mit dem Erstaufforstungsvorhaben sollen standortangepasste Waldbestände mit heimischen Laubbaum- und Straucharten etabliert werden. Weiter werden struktur- sowie artenreiche und damit naturnahe Waldaußenränder mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung geschaffen. Hierdurch entstehen langfristig Habitatstrukturen, welche den Boden- und Wasserhaushalt nachhaltig verbessern.

Ferner befindet sich die Erstaufforstungsfläche innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Drömling. Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht u.a. in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhaltung, Förderung und Mehrung von natürlichen und naturnahen Bruch- und Feuchtwäldern, naturnahen Laubmischwäldern und Altholzinseln mit hohem Totholzanteil. Die geplante Erstaufforstung ist somit mit den Schutzzielen der BioResDrömlIV ST vereinbar und trägt positiv zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bei.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.


Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Forstbehörde in 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10

im Zeitraum vom 28.05.2024 bis 25.06.2024

während der Sprechzeiten des Landkreises Börde am Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00- 18:00 Uhr eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4135 (Herr Thamm) wird gebeten. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Haldensleben, den

16. 05. '24



Stichnoth  
Landrat

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bei dem Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgenden Flurstücken beantragt:

Gemarkung	Velsdorf
Flur	1
Flurstücke	69, 73, 75, 76

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 7,5512 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 01.12.2023 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Erstaufforstungsflächen sind unmittelbar südlich des Mittelkanals gelegen und grenzen nördlich direkt an den Uferbewuchs an. Zum Westen hin erfolgt der Anschluss an die größeren zusammenhängenden Waldflächen östlich von Velsdorf. Die Flächen zur Erstaufforstung sind zu unterteilen in, drei zu einer Fläche zusammengeführten Flurstücke und ein weiteres, in unmittelbarer Nähe befindliches, durch die Zuwegung zu einer Fußgängerbrücke über den Mittellandkanal abgetrenntes viertes Flurstück. Zusammen mit dem Böschungsbewuchs an der Zuwegung wird eine geschlossene Waldfläche gebildet, welche lediglich durch den Weg selbst einen Einschnitt erfährt. Die weiteren umliegenden Flächen werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Mit dem Erstaufforstungsvorhaben sollen standortangepasste Waldbestände mit heimischen Laubbaum- und Straucharten etabliert werden. Weiter werden struktur- sowie artenreiche und damit naturnahe Waldaußenränder mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung geschaffen. Hierdurch entstehen langfristige Habitatstrukturen, welche den Boden- und Wasserhaushalt nachhaltig verbessern.

Ferner befindet sich die Erstaufforstungsfläche innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Drömling. Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht u.a. in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhaltung, Förderung und Mehrung von natürlichen und naturnahen Bruch- und Feuchtwäldern, naturnahen Laubmischwäldern und Altholzinseln mit hohem Totholzanteil. Die geplante Erstaufforstung ist somit mit den Schutzzielen der BioResDrömlV ST vereinbar und trägt positiv zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bei.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

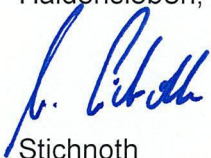
Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Forstbehörde in 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10

im Zeitraum vom 28.05.2024 bis 25.06.2024

während der Sprechzeiten des Landkreises Börde am Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00- 18:00 Uhr eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4135 (Herr Thamm) wird gebeten. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Haldensleben, den

16. 05. '24



Stichnoth  
Landrat